

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2  
34117 Kassel

## Die Meisterprüfung im Handwerk

**Wir informieren Sie gern!**

<p><b>Uwe Sachelli</b> Telefon: 0561-7888131 Telefax: 0561-788820131 e-Mail: <a href="mailto:Uwe.Sachelli@hwk-kassel.de">Uwe.Sachelli@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Geschäftsführung Meisterprüfungsausschüsse Anerkennungsverfahren der Meisterprüfung Meister-BAföG Begabtenförderung Praktischer Leistungswettbewerb Ehrung der Besten</p>
<p><b>Thea Fandrich</b> Telefon: 0561/7888130 Telefax: 0561-788820130 e-Mail: <a href="mailto:Thea.Fandrich@hwk-kassel.de">Thea.Fandrich@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke: Augenoptiker, Buchbinder, Damen- und Herrenschneider, Elektrotechniker, Estrichleger, Glaser, Gold- u. Silberschmiede, Raumausstatter, Straßenbauer, Stuckateure</p>
<p><b>Ursula Zeuch</b> Telefon: 0561/7888129 Telefax: 0561-788820129 e-Mail: <a href="mailto:Ursula.Zeuch@hwk-kassel.de">Ursula.Zeuch@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke: Dachdecker, Fotografen, Friseure, Holzblasinstrumentenmacher, Keramiker, Klavier- u. Cembalobauer, Modellbauer, Orgel- u. Harmoniumbauer, Tischler, Zimmerer</p>
<p><b>Timo Reinhardt</b> Telefon: 0561/7888177 Telefax: 0561-788820177 e-Mail: <a href="mailto:Timo.Reinhardt@hwk-kassel.de">Timo.Reinhardt@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke: Bäcker, Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger, Installateur u. Heizungsbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kfz-Techniker, Konditoren, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer,</p>
<p><b>Andrea Alt</b> Telefon: 0561/7888178 Telefax: 0561-788820178 e-Mail: <a href="mailto:Andrea.Alt@hwk-kassel.de">Andrea.Alt@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Prüfungsverfahren Teile I u. II der Handwerke Feinwerkmechaniker und Metallbauer, Prüfungsverfahren Teile III u. IV, AEVO, Fachkaufmann für Handwerkswirtschaft Zulassung für andere Handwerke Bescheinigungen für Rentenversicherungsträger</p>
<p><b>Birgit Fröhlich-Gesele</b> Telefon: 0561/7888140 Telefax: 0561-788820140 e-Mail: <a href="mailto:Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de">Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Zweitausfertigung von Zeugnissen u. Meisterbriefen Ausstellung der Meisterkarte und Schmuckbriefe Ehrung der Besten Praktischer Leistungswettbewerb</p>
<p><b>Albert Meywirth</b> Telefon: 0561/7888184 Telefax: 0561-7888176 e-Mail: <a href="mailto:Albert.Meywirth@hwk-kassel.de">Albert.Meywirth@hwk-kassel.de</a></p>	<p>Vorsitzender in Meisterprüfungsausschüssen Sachkundeprüfungen</p>

## Inhalt

1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung	Seite 3
2. Anmeldung zur Meisterprüfung	Seite 3
3. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung	Seite 4
4. Gliederung der Meisterprüfung	Seite 4
5. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung	Seite 5
6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung	Seite 6
7. Prüfungsgebühren	Seite 6
8. Weitere Prüfungskosten	Seite 6
9. Finanzielle Förderungen	Seite 7
10. Steuerersparnis	Seite 8
11. Studium mit Meisterbrief	Seite 8
12. Meisterkarte	Seite 8
13. Schmuckblatt Meisterbrief	Seite 9

## 1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung

Für die Zulassung und Ablegung der Meisterprüfung gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen:

- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
- Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk Meisterprüfungsverfahrensverordnung (AMVO)
- Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das jeweilige Handwerk.
- Meisterprüfungsverfahrensverordnung

## 2. Anmeldung zur Meisterprüfung

Der Zulassungsantrag muss vor Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer eingegangen sein, damit über die Zulassung entschieden werden kann. Er gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Meisterprüfung.

Es gelten folgende Anmeldeschlusstermine:

- für Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen: 4 Wochen vor dem Lehrgangsbeginn
- für Teilnehmer an Teilzeitlehrgängen: 3 Monate vor dem Lehrgangsende

Bitte beachten Sie, dass durch die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen kein Anspruch auf die Zulassung zur Meisterprüfung erworben wird.

Wir möchten Sie bitten, den Zulassungsantrag in DRUCKBUCHSTABEN auszufüllen. Die Daten sind Grundlage für die spätere Beurkundung Ihrer Meisterprüfung.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen **als Kopie** beizufügen:

- Gesellenbrief oder Facharbeiterzeugnis.
- Nachweis über Tätigkeiten in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem mit diesem Handwerk verwandten Handwerk oder in einem dem Meisterprüfungshandwerk entsprechenden gewerblichen Beruf in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnissen, wenn eine andere Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden wurde.

Eine Tätigkeit bei der Bundeswehr kann nur angerechnet werden, wenn eine Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes über die berufsnahe Verwendung in der Bundeswehr vorliegt.

In **beglaubigter Kopie** sind ggf. folgende Unterlagen zu ergänzen:

- Entsprechende Zeugnisse, sofern eine Befreiung von Teilen der Meisterprüfung beantragt werden soll.
- Teilprüfungszeugnisse anderer Kammern.

Beglaubigungen werden bei Gemeinde- oder Stadtverwaltungen vorgenommen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, wenn Fotokopien, die nicht beglaubigt sind, zurückgesandt werden müssen.

Die Vorlage falscher Unterlagen zur Beurteilung der Zulassung kann als Täuschungshandlung gewertet werden mit der Folge, dass die Meisterprüfung als nicht bestanden erklärt werden kann.

Soweit eine Behinderung vorliegt, werden die besonderen Belange bei der Meisterprüfung berücksichtigt, wenn dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist. Der Nachweis der Behinderung ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu führen.

### **3. Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung**

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung sind in der Handwerksordnung wie folgt geregelt:

- Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will oder einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.
- Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden.

Sind Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder können Sie eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nachweisen, so wird die Zeit dieser Tätigkeit angerechnet.

Die jeweils angegebenen Tätigkeiten schließen Zeiten von Vorbereitungslehrgängen auf die MP in Vollzeitform bis zu zwei Jahren ein.

Die geforderten Zeiten der praktischen Tätigkeiten müssen bis zum Beginn der Meisterprüfung erfüllt sein, unabhängig davon, mit welchem Prüfungsteil begonnen wird. Der Nachweis einer Berufstätigkeit entfällt bei einer weiteren Meisterprüfung nach einer in einem anderen Handwerk bereits bestandenen Meisterprüfung oder bei einer entsprechenden Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz mit einem Weiterbildungsabschluss (z.B. für Industriemeister).

Falls Unklarheiten bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, sollten Sie sich möglichst vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge an uns wenden. Wir beraten Sie gern.

### **4. Gliederung der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

- Teil I - Fachpraktische Prüfung
- Teil II - Fachtheoretische Prüfung
- Teil III - Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse
- Teil IV - Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die Meisterprüfungsordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Ablegung der einzelnen Teile der Meisterprüfung in beliebiger Reihenfolge erfolgen kann. Wir empfehlen, mit Teil III und IV der Meisterprüfung zu beginnen. Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

## 5. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung

In nachfolgend genannten Fällen kann eine Befreiung von einem Teil der Meisterprüfung erfolgen.

- Handwerksmeister  
Prüflinge, welche die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben, sind von den Teilen III und IV und durch den Meisterprüfungsausschuss auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern ganz oder teilweise zu befreien.
- Industriemeister  
Prüflinge mit dem Abschluss Geprüfter Industriemeister, werden von Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk befreit.
- Absolventen von Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen  
Prüflinge, welche die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule bestanden haben, können auf Antrag von einzelnen Teilen der Meisterprüfung befreit werden, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung.
- Techniker  
Prüflinge, die Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen oder Prüfungen vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Prüfungsanforderungen, welche den Anforderungen bei Abschlussprüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschulen entsprechen, mit Erfolg abgelegt haben, können von Teil II (Fachtheoretische Prüfung) der Meisterprüfung befreit werden, wenn das Arbeitsgebiet des Handwerks dem jeweiligen Fachgebiet der Prüfung entspricht.
- Ausbildereignungsprüfung  
Mit Erfolg abgelegte Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder dem Bundesbeamtengesetz werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse) der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.
- Betriebswirt (HWK), Fachkaufmann/-kauffrau für Handwerkswirtschaft oder Betriebsassistent/in im Handwerk  
Diese Prüfungen werden als Voraussetzung für die Befreiung von Teil III (Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse) der Meisterprüfung im Handwerk anerkannt.
- Kraftfahrzeug-Servicetechniker  
Die bestandene Prüfung auf Grundlage der Fortbildungsregelung vom 15.12.1997 führen zur Befreiung von Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

### **Bitte beachten Sie:**

Befreiungsanträge können nur behandelt werden, wenn das entsprechende Prüfungszeugnis - beglaubigte Fotokopie - rechtzeitig eingereicht wird! Das Befreiungsgesuch ist im Zulassungsantrag unter Punkt 7 aufzunehmen.

## 6. Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Bei qualifizierten Weiterbildungsinstitutionen in unserem Handwerkskammerbezirk werden für verschiedene Handwerksberufe Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten.

Der Prüfungsbewerber muss sich bei den jeweiligen Lehrgangsträgern selbst zu den Lehrgängen anmelden.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang schließt nicht die Zulassung zur Meisterprüfung ein und begründet auch keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Meisterprüfung. Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist in jedem Fall über die Handwerkskammer Kassel zu stellen.

## 7. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel festgelegt und von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung genehmigt.

Sie betragen (Stand: Februar 2006) für:

Teil I	Einzelne Ablegung	320,- €
Teil II	Einzelne Ablegung	320,- €
Teil III	Einzelne Ablegung	320,- €
Teil IV	Einzelne Ablegung	220,- €
Teil I und II	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	560,- €
Teil III und IV	Gleichzeitige Ablegung von Prüfungsteilen	460,- €
Teil I bis IV	Gesamtprüfung in einem zeitlich zusammenhängenden Prüfungsverfahren	620,- €

Durch diese Gebühren werden im Wesentlichen abgedeckt:

- Erarbeitung der praktischen und theoretischen Prüfungsaufgaben
- Vorbereitung der Situationsaufgaben
- Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung und Prüfungsaufsichten
- Prüfungsteilnehmerverwaltung
- Raumkosten für die Prüfungsteile II bis IV
- Erstellung der Meisterprüfungszeugnisse und der Meisterbriefe

## 8. Weitere Prüfungskosten

Nach der Meisterprüfungsordnung sind für Teil I (Fachpraktische Prüfung) folgende Kosten neben der Prüfungsgebühr zu entrichten:

- Werkstatt-, Raum-, Maschinennutzung
- Schaumeisteraufsicht für die Meisterprüfungsarbeit
- EDV-Anlagen und Materialien

Die Höhe der Kosten sind für die einzelnen Handwerke unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich über die voraussichtlichen Kosten bei der Handwerkskammer Kassel.

Die Prüfungsgebühren und die weiteren Prüfungskosten werden rechtzeitig vor der Meisterprüfung angefordert und nach Rechnungszustellung fällig. Die Abnahme der Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Prüfungsgebühr vollständig bezahlt ist.

### **Sonstige Gebühren:**

Wenn Sie eine Zulassung zur Meisterprüfung bei uns beantragt haben, jedoch nach erfolgter Zulassung von der Prüfung zurücktreten oder an einen Meisterprüfungsausschuss am Sitz einer anderen Handwerkskammer, vor Beginn des ersten Prüfungsteils, überwiesen werden möchten, entstehen Kosten in Höhe von 85,-- €, die von Ihnen getragen werden müssen.

Für die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Meisterprüfung entstehen Kosten in Höhe von 85,-- €, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

Änderungen der Gebühren bleiben vorbehalten. Es gelten die am Tage der Rechnungsstellung gültigen Gebühren gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel.

## **9. Finanzielle Förderungen**

- **Meister-BAföG: Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)**

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zum Handwerksmeister vorbereiten, können die Aufstiegsförderung beantragen. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Darüber hinaus sind auch Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen förderfähig.

Für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung am ständigen Wohnsitz der Antragsteller zuständig. Ausnahmen bestehen in Hessen, hier sind zuständig die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken (<http://www.uni-kassel.de/stw?cs=24>). Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen sollte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden, da eine Förderung frühestens ab dem Antragsmonat möglich ist.

- **Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit**

Eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist nur in Ausnahmefällen z. B. bei Rehabilitationsmaßnahmen möglich. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit dem für sie zuständigen Bundesagentur für Arbeit in Verbindung.

- **Begabtenförderung berufliche Bildung**

Wenn Sie Ihre Gesellenprüfung mit der Note „besser als 1,9“ bestanden haben und nicht älter als 24 Jahre sind, können Sie die Begabtenförderung berufliche Bildung erhalten. Informieren Sie sich bei der Handwerkskammer Kassel. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Sachelli (Tel. 0561/78 88 –131 oder e-mail [Uwe.Sachelli@hwk-kassel](mailto:Uwe.Sachelli@hwk-kassel)) gern zur Verfügung.

- **Fördermöglichkeiten für Soldaten**

Während der Dienstzeit können Soldaten auf Zeit nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes und Grundwehrdienstleistende nach den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende gefördert werden. Der Antrag ist jeweils rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn beim zuständigen Berufsförderungsdienst zu stellen.

- **Verbilligte Fahrkarten bei Vollzeitlehrgängen**

Im Bezirk des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) haben Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen zur Vorbereitung einer Meister- oder sonstigen Fortbildungsprüfung Anspruch auf den Ausbildungstarif. Daher sollten Kursteilnehmer prüfen, ob sie nicht öffentliche Verkehrsmittel benutzen und ihre Wochen- oder Monatskarten zu den Vorzugspreisen kaufen. Begünstigt sind Teilnehmer an Meistervorbereitungslehrgängen mit mehr als 400 Unterrichtsstunden bei 5 Tagen Unterricht pro Woche mit mindestens 25 Stunden/Woche und einem Abschluss innerhalb von 3 Jahren: Also in der Regel für alle Vollzeitausbildungen. Die Ausbildungsnachweiskarten werden bei Lehrgangsbeginn vom Lehrgangsträger auf Anforderung ausgestellt und müssen bei den Fahrscheinverkaufsstellen vorgelegt werden.

## **10. Steuerersparnis**

Soweit die Lehrgangskosten nicht durch Beihilfen gedeckt sind, können diese bei der Einkommenssteuer-Erklärung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Dazu zählen alle mit der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben wie: Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, Lernmittel, Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Fahrtkosten, Arbeitsmaterial, Material- und Maschinenkosten für Übungs- und Meisterstück, Werkzeug, Studienfahrten, Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung und sonstige unvermeidbare Kosten.

Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für die Teilnahme an einem Berufsfortbildungslehrgang oder einer sonstigen beruflichen Veranstaltung, sind die Aufwendungen als Betriebsausgaben bei dem Arbeitgeber abzugsfähig und führen dort zur Ersparnis bei der Steuer vom Einkommen und ggf. auch der Gewerbesteuer. Eine Lohnversteuerung für den Arbeitnehmer braucht dann nicht vorgenommen zu werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Finanzämter sowie die Steuerberater.

## **11. Studium mit Meisterbrief**

Der Hochschulzugang ist in § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000, (GVBl. I 2000 S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), geregelt.

Grundsätzlich ist zum Studium an einer Hochschule berechtigt, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Meisterprüfung nachweist.

Informationen zum Studium mit Meisterbrief erhalten Sie bei den zuständigen Studentenwerken.

## 12. Meisterkarte

Am 01.02.2006 haben wir als weiteres Dienstleistungsangebot unserer Kammer die **Meisterkarte** eingeführt. Die Meisterkarte hat ein praktisches Scheckkartenformat und ist auf diese Weise stets verfügbar zur Vorlage bei Kunden und Behörden.

Die Karte kann von jedem Handwerksmeister, der seine Prüfung vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt hat, gegen eine Gebühr von 15,- € bei uns bestellt werden – selbst wenn die Prüfung bereits lange Zeit zurückliegt. Bestellungen nimmt Frau Fröhlich-Gesele (Tel. 0561 7888-140, e-Mail [Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de](mailto:Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de)) gern entgegen.

## 13. Neues Meisterbriefschmuckblatt

Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Meisterprüfung erhalten Sie ein Meisterprüfungszeugnis und einen Meisterbrief.

Wir bieten neben unserem kostenfreien Standardbrief drei verschiedene Schmuckblätter zur Auswahl an, die zu einem Preis von 50,- € pro Exemplar auf Wunsch ausgestellt werden können. Das Angebot richtet sich an alle Meisterinnen und Meister, die ihre Prüfung vor der Handwerkskammer Kassel abgelegt haben.

Bestellungen nimmt Frau Fröhlich-Gesele (Tel. 0561 7888-140, e-Mail [Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de](mailto:Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de)) gern entgegen.

### **Muster zur Ansicht:**

Unter der Internetadresse

[http://www.hwk-kassel.de/download\\_allg/schmuckblatt1.pdf](http://www.hwk-kassel.de/download_allg/schmuckblatt1.pdf)

[http://www.hwk-kassel.de/download\\_allg/schmuckblatt2.pdf](http://www.hwk-kassel.de/download_allg/schmuckblatt2.pdf)

[http://www.hwk-kassel.de/download\\_allg/schmuckblatt3.pdf](http://www.hwk-kassel.de/download_allg/schmuckblatt3.pdf)

können Sie sich die Muster zur Ansicht gern herunterladen oder als DIN A 4 Muster bei Frau Fröhlich-Gesele (Tel. 0561 7888-140, e-Mail [Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de](mailto:Birgit.Froehlich-Gesele@hwk-kassel.de)) bestellen.